

FÖDERRICHTLINIEN
(Stand: 22.03.2021)

LWL-Sozialstiftung gGmbH

An den Speichern 6

48157 Münster

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die LWL-Sozialstiftung gGmbH wurde im Jahr 2020 durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe gegründet und ist seit dem Jahr 2021 als gemeinnützige Fördergesellschaft aktiv tätig. Gefördert werden soziale Aufgaben und Projekte, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe gehören, diese jedoch flankieren und in dessen Wirkungskreis fallen. Die LWL-Sozialstiftung fühlt sich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet. Die Fördermittel stehen im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Verfügung. Förderfähig sind sowohl Sach- als auch Personalkosten.

Die Fördermittel dürfen ausschließlich entsprechend den Satzungsbestimmungen der Gesellschaft, im Rahmen der Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts sowie dem Antrag und der Förderzusage entsprechend verwendet werden. Sie sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Der Förderempfänger ist für die zweckentsprechende, gemeinnützige und wirtschaftliche Mittelverwendung verantwortlich. Zweck der Förderung durch die LWL-Sozialstiftung ist ausdrücklich nicht die Erzielung von Überschüssen durch den Förderungsempfänger oder Projektträger.

§ 2 Förderungsempfänger

Die LWL-Sozialstiftung konzentriert sich satzungsgemäß auf die Förderung von Projekten anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Förderungsfähig sind daher soziale Projekte und Vorhaben von juristischen Personen, deren Sitz sich in Westfalen-Lippe befindet oder die Projekte in Westfalen-Lippe durchführen. Projekte von Einzelpersonen oder von nicht organisatorisch gefestigten Zusammenschlüssen einzelner Personen werden nicht gefördert.

§ 3 Förderkriterien

Die Förderung der LWL-Sozialstiftung konzentriert sich auf ihre satzungsgemäßen Zwecke:

1. Die Unterstützung von Personen mit körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen, die in ihrer Teilhabe eingeschränkt sind,
2. die Förderung der Erziehung und Bildung von Menschen mit Behinderung,
3. die Förderung des Wohlfahrtswesens,
4. die Förderung der Jugendhilfe,
5. Förderungen in den Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege vornehmlich auf dem Gebiet der psychiatrischen Erkrankungen sowie
6. die Förderung von Wissenschaft und Forschung

Die Förderung umfasst:

- **Projektförderungen** als zeitlich begrenzte Maßnahmen von regionaler und/oder überregionaler Bedeutung mit Modellcharakter
- **Anschubförderungen** zum Aufbau neuer und auf Dauer angelegter Angebote
- **Mikroförderungen** als kleinere, örtlich und zeitlich begrenzte Vorhaben zur Erprobung neuer Ansätze bzw. Potenzial zur Übertragung auf weitere Standorte

Die Förderzusage kann als

- Festbetragsfinanzierung
- Fehlbetragsfinanzierung (auch Anteile von Maßnahmen) oder
- Vollfinanzierung (nur ausnahmsweise)

erfolgen.

Eine institutionelle Förderung erfolgt nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf regelmäßige und wiederholte Förderung sowie einen Übergang in eine Regelfinanzierung. Über eine etwaige Fortsetzung einer Förderung entscheidet im Einzelfall der Aufsichtsrat.

Nicht förderfähig sind:

- Investive Kosten und Maßnahmen im größeren Umfang
- Doppelförderungen ein und desselben Förderzwecks (bei Kombination mit weiteren Fördermittelgebern sind diese gesondert auszuweisen)

Bei ihrer Projektauswahl konzentriert sich die LWL-Sozialstiftung auf folgende Kriterien:

I. Regionaler Bezug

Die LWL-Sozialstiftung fühlt sich der Region Westfalen-Lippe verpflichtet und fördert ausschließlich Projekte, die für und auf dem Gebiet Westfalen-Lippe oder Teilbereichen davon umgesetzt werden und den in § 3 genannten Personengruppen zugutekommen.

II. Soziale Impulse

Die Projekte und Maßnahmen sollen Impulse für die Weiterentwicklung der sozialen Landschaft geben und Ideen realisieren, die Vorbildcharakter haben. Ziel ist die sinnvolle Flankierung von Pflichtaufgaben, um diese in ihrer Wirksamkeit zu stärken und zu erweitern. Auf lokaler Ebene sollen die Projekte eine Verbesserung der Teilhabe an und des Zugangs zu Angeboten, Informationen und Dienstleistungen ermöglichen.

III. Öffentlichkeitswirksamkeit

Die geförderten Projekte sollen die LWL-Sozialstiftung in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit verankern und die Rolle eines Impulsgebers für soziale Entwicklungen auch über Westfalen-Lippe hinaus entfalten.

IV. Netzwerkfähigkeit

Die LWL-Sozialstiftung legt besonderen Wert darauf, dass die zu fördernden Projekte anschlussfähig sind an regionale Netzwerke und diese in geeigneter Art und Weise einbeziehen. Die Projekte und Maßnahmen sollen einen Beitrag liefern, Netzwerke auf- und auszubauen, neu zu gestalten, zu sichern und relevante Akteure einzubinden. Ein aktives Mitwirken der zuständigen Kommune(n) ist anzustreben. Langfristig sollen die Projekte zur weiteren Verbesserung der sozialen Infrastruktur in der gesamten Region Westfalen-Lippe beitragen.

§ 4 Antragsverfahren

Anträge erreichen die LWL-Sozialstiftung über die Geschäftsführung. Die Anschrift lautet:

LWL-Sozialstiftung gGmbH
Geschäftsführung
An den Speichern 6
48157 Münster

Förderentscheid

Über die Förderanträge entscheidet der Aufsichtsrat der LWL-Sozialstiftung, welcher in der Regel zweimal jährlich – im Mai/Juni und November/Dezember – tagt. Der Aufsichtsrat entscheidet in seiner Sitzung zum Jahresende über Anträge, die der LWL-Sozialstiftung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August des laufenden Jahres zugegangen sind. Die Förderentscheidungen in der Frühjahrssitzung werden auf Basis der Anträge getroffen, die der LWL-Sozialstiftung jeweils ab dem 1. September des laufenden Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres eingereicht wurden. Bei einem positiven Förderbeschluss wird mit dem Antragsteller ein Fördervertrag geschlossen. Die Ansprechperson des Antragstellers steht der LWL-Sozialstiftung laufend für den inhaltlichen Austausch und Ausgestaltung der Vorschläge zur Verfügung.

Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahme darf erst nach Unterzeichnung des Fördervertrages begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur mit schriftlicher Zustimmung der LWL-Sozialstiftung möglich, die aber als Vorabgenehmigung keine Förderzusage bedeutet. Für eventuelle Finanzausfälle haftet die LWL-Sozialstiftung insoweit nicht.

Ablehnungen bedürfen keiner Begründung. Eine Förderzusage kann mit Auflagen verbunden sein. Der Rechtsweg gegen Zusage- und Ablehnungsentscheidungen ist ausgeschlossen.

Antragsdokumente

Für die Förderanträge stellt die LWL-Sozialstiftung unter der Internetadresse www.lwl-sozialstiftung.de folgende Formulare bereit:

- Projektantrag
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Verwendungsnachweis

Es können nur Förderanträge berücksichtigt werden, die unter Verwendung dieser Dokumente gestellt werden und der LWL-Sozialstiftung vollständig zur jeweiligen Antragsfrist vorliegen.

Die Förderanträge umfassen Informationen über:

- Antragstellende Institution
- Zuständige Ansprechperson
- Projekttitle
- Projektziele
- Inhaltliche Beschreibung des Projektes
- Dauer und Laufzeit des Projektes
- Höhe der bei der LWL-Sozialstiftung beantragten Förderung

Darüber hinaus ist ein aussagekräftiger Finanzierungs- oder Ergebnisplan erforderlich, der nach Einnahmen und Ausgaben oder Erträgen und Aufwendungen gegliedert ist. Bei mehrjährigen Projekten ist eine zeitliche Zuordnung der einzelnen Positionen zu den Projektjahren notwendig. Eine Strukturierung der Einnahmen erfolgt mindestens nach Eigenanteil, geplanten Einnahmen, zugesicherten Zuschüssen Dritter sowie bei Dritten beantragten Zuschüssen mit Höhe und Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung. Bei mehrjährigen Projekten ist ein zeitlicher Abrufplan für die Mittel der LWL-Sozialstiftung zu erstellen.

§ 5 Auszahlung der Fördermittel

Die LWL-Sozialstiftung ist berechtigt, die Fördermittel insgesamt oder in Teilbeträgen auszuzahlen, sobald die Voraussetzungen für die Auszahlung durch den Förderungsempfänger geschaffen sind und ein entsprechender Abruf in Schriftform vorliegt. 20 % der Fördersumme werden bis zur Vorlage und Prüfung des Schlussverwendungsnachweises zurückbehalten. Bei höheren Fördersummen und längerer Laufzeit darf der Förderungsempfänger Zahlungen nur in der Höhe abrufen, wie sie innerhalb einer angemessenen Frist nach Abruf benötigt werden.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die LWL-Sozialstiftung will die geförderten Projekte der Öffentlichkeit und der Fachwelt bekannt machen und für ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation nutzen. Sie

erwartet daher, dass die Förderungsempfänger in allen Veröffentlichungen in der Presse, Rundfunk, Fernsehen, sozialen und Online-Medien und in ihren eigenen Publikationen ausdrücklich und in angemessenem Umfang auf die Unterstützung durch die LWL-Sozialstiftung hinweisen. Hierfür soll u. a. das Logo der LWL-Sozialstiftung genutzt werden. Eigene Veröffentlichungen der Förderungsempfänger über das von der LWL-Sozialstiftung geförderte Projekt sind der LWL-Sozialstiftung vorzulegen und von dieser vor Veröffentlichung freizugeben. Die LWL-Sozialstiftung ist ihrerseits berechtigt, in ihren Veröffentlichungen, Internetauftritt und ähnlichen Medien über die geförderten Projekte und Institutionen zu berichten und Projektzwischenstände in Erfahrung zu bringen.

§ 7 Berichtspflichten und Prüfung

Zum Nachweis der satzungsgemäßen und gemeinnützigen Verwendung der Fördermittel benötigt die LWL-Sozialstiftung einen inhaltlichen und finanziellen Verwendungsnachweis. Das ausgefüllte Verwendungsnachweisformular ist der LWL-Sozialstiftung spätestens drei Monate nach Projektabschluss zu übersenden. Bei mehrjährigen Projekten ist nach der Hälfte der Projektlaufzeit ein Zwischenbericht vorzulegen, der die Fortschritte und Zielerreichung der Maßnahme darstellt. Dieser ist Voraussetzung für die Fortsetzung der Förderung.

§ 8 Widerruf und Rückforderung

Die Stiftung behält sich vor, bei Verstoß gegen diese Förderrichtlinien oder gegen mögliche weitere Förderauflagen, bei einer Abweichung von den im Förderantrag gemachten Angaben oder bei einer nicht zweckgemäßen Mittelverwendung die Förderzusage ganz oder teilweise zu widerrufen und bereits geleistete Förderungen – auch nach Projektschluss – ganz oder teilweise zurückzufordern. Letzteres gilt insbesondere auch für den Fall, dass die der Förderzusage zu Grunde gelegten Projektkosten nicht in voller Höhe anfallen oder durch das Projekt ein Überschuss erzielt wird.